

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der erste Punkt ist: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 152.)

(Vergl. M. I. R. S. 21 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Schöne. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Ich bitte darum!)

Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Schöne: Meine sehr geehrten Herren! Der Bericht Ihrer Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 14 und die zu diesem eingegangenen Petitionen befinden sich gedruckt in Ihren Händen. Es genügt, wenn ich vorläufig darauf Bezug nehme. Ich habe dann abzuwarten, was zur Sache selbst aus der Mitte des hohen Hauses zur Vorlage vorgebracht werden wird. Ich möchte aber im übrigen auch von dieser Stelle aus zunächst noch konstatiren, daß Ihre Gesetzgebungsdeputation in Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung und der hohen Ersten Kammer den von den Petenten geäußerten Wünschen gegenüber durchaus sympathisch sich gestellt hat und denselben ihr Wohlwollen hat zu theil werden lassen. Sie hat indessen den Bedenken, die von der Königl. Staatsregierung geäußert worden sind, schon jetzt im Wege der Gesetzgebung die Pensionsberechtigung auch zu erstrecken auf die Angehörigen der in Frage kommenden Beamtenkategorie, doch Rechnung tragen müssen. Sie ist deshalb nur dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Persönlich, meine Herren, möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Amtshauptmannschaften und die ihnen beigeordneten Bezirksausschüsse künftighin den Begriff der Berufsmäßigkeit möglichst weit auslegen möchten, so daß einer möglichst großen Zahl die Wohlthaten des Königl. Dekrets Nr. 14, was hoffentlich bald Gesetz werden wird, zu theil werden.

Vizepräsident Georgi: Der Herr Abg. Rudelt!

Abg. Rudelt: Meine sehr geehrten Herren! Der Gesetzesentwurf, welcher heute zur Schlußberathung steht, ist das Produkt und zwar für mich das außerordentlich erfreuliche Produkt verschiedener Petitionen der Vereinigung der Bürgermeister in mittleren und kleinen

Städten und der berufsmäßigen Gemeindevorstände Sachsens. Diese Vereinigung hat sich zuletzt im Jahre 1897 mit einem Gesuche an die Ständeversammlung gewandt mit der Bitte um Besserung ihrer Anstellungsbedingungen und Pensionsansprüche. Ich habe bereits im vorigen Landtage erwähnt, daß es unangenehm ist, in Angelegenheiten des eigenen Standes sich zu äußern, und Wünsche, welche den eigenen Stand betreffen, zu vertreten. Ich habe zugleich auch mitgetheilt, daß ich an der Materie ein persönliches Interesse nicht habe, wie ein persönliches Interesse gleichfalls nicht vorhanden ist bei meinen Berufskollegen in diesem hohen Hause, denn gleichwie ihnen ist auch mir durch das Wohlwollen der Vertretungen unserer Gemeinden das gewährt worden, was die Petenten erstreben. Wenn ich aber dennoch die Vorlage zu vertreten mir gestatte, so geschieht es deshalb, weil ich in meiner langjährigen Eigenschaft als zweiter Vorsitzender der Vereinigung sehr oft Gelegenheit gehabt habe, die berechtigten Klagen und die Wünsche der Petenten zu vernehmen.

Meine Herren! Zwei Wünsche waren in der Eventualbitte der letzten Petition vorgetragen, und zwar zunächst die Bitte, es möge den Gemeindevorstehern dann, wenn sie sich zwölf Jahre im Dienste befinden, eine lebenslängliche Pension gewährt werden. Dieser Bitte ist dank des Entgegenkommens der Königl. Staatsregierung voll entsprochen worden, und zwar in der Ueberzeugung, daß eine sechsjährige Amtsthätigkeit bei eingehender Beobachtung aller Amtshandlungen des Vorstands genügt, um zu beurtheilen, ob er imstande ist, die Gemeinde ferner in geeigneter Weise zu verwalten. Man ist überzeugt, daß eine Unabhängigkeit unbedingt nothwendig ist für einen Gemeindevorsteher, wenn er sein Amt so verwalten soll, wie man es von ihm fordert: einerseits fordert in Ausführung von Gesetzen der Königl. Staatsregierung und andererseits von den Gemeindegliedern, welche ihn gar oft in das Getriebe der Parteien zu drängen suchen. Ein Gemeindevorsteher muß über dem Getriebe der Parteien stehen. Das kann er oft nur, wenn er unabhängig ist, will er nicht seine Stellung gefährden.

Meine Herren! Die andere Bitte ging dahin, es möge denjenigen Gemeindevorstehern, welche nach Ablauf von sechs Jahren nicht wieder gewählt werden, nicht, wie bisher, eine Unterstützung auf nur zwei Jahre, sondern eine solche auf sechs Jahre gewährt werden. Dieser Bitte voll zu entsprechen, hat die Königl. Staatsregierung Bedenken getragen. Man kann über die Begründung verschiedener Meinung sein. Das steht für mich fest, daß die Anschauung der Königl. Staatsregie-